

Ungemessene gewachsen“ sei, 102 f.), sind Konstruktionen des Autors. Pacelli war nicht Sekretär Pius' X. gewesen (149), wie auch die häufige Kommunion keine von den Janzenisten aufgestellte Forderung war (ebd.), im Gegenteil! Die Liste ließe sich noch weiter verlängern. Man tut dem Autor kein Unrecht

mit der Feststellung, daß die Zuverlässigkeit im Detail nicht wenig zu wünschen übrigläßt. Das ist bedauerlich, denn sicher werden viele Leser ihr Wissen um die moderne Papst- und Kirchengeschichte aus diesem Band beziehen.

B. Schneider SJ

ZU DIESEM HEFT

OTTO SEMMELROTH, Professor für Dogmatik an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt, befaßt sich grundsätzlich mit dem Problem des theologischen Pluralismus. Er versucht, Recht und Grenzen eines Pluralismus im Bereich der Theologie abzustechen und damit zugleich Wesen und Standort der Theologie im Leben der Kirche zu beleuchten.

In der katholischen Soziallehre gab es schon immer, auch vor dem Konzil, einen heftigen Streit der Meinungen über zentrale Fragen. OSWALD VON NELL-BREUNING zeigt an Hand heute diskutierter Themen wie Naturrecht, „Kapitalismus“, Eigentum und Mitbestimmung, daß der Gegensatz der Meinungen nicht sehr groß ist, wenn man sich nur über die Begriffe und den Fragestand klar wird. Von einer „Krise der katholischen Soziallehre“ könne daher keine Rede sein. Viel ernster zu nehmen sei allerdings der Gegensatz zwischen der Lehre der kirchenamtlichen Dokumente und der pastoralen Praxis hinsichtlich der Pflichten des einzelnen gegenüber der Allgemeinheit. Hier sei die Lage äußerst kritisch und eine Wendung zum Guten noch nicht abzusehen.

Zum geplanten Grundgesetz der Kirche, der „Lex Ecclesiae Fundamentalis“, haben in dieser Zeitschrift bereits Oswald von Nell-Breuning („Ein Grundgesetz der Kirche?“, 188 [1971] 219–229) und Wilhelm Steinmüller („Die Lex Ecclesiae Fundamentalis – ein ökumenisches Ärgernis“, 188 [1971] 386–400) Stellung genommen. MATTHÄUS KAISER, o. Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg, gibt eine zusammenfassende Darstellung des Problems. Er schildert die Entstehungsgeschichte des Entwurfs und zeigt den Sinn und die möglichen Inhalte eines Grundgesetzes. Die in der Diskussion oft geäußerte Ansicht, ein Grundgesetz der Kirche sei weder möglich noch notwendig, lehnt er entschieden ab. Der derzeitige Entwurf sei nicht deswegen unbrauchbar, weil ein Grundgesetz der Kirche überhaupt unmöglich wäre, sondern weil er statt einem neuen Grundgesetz nur das alte bringe, es aber dadurch schlechtere, daß gesetzliche Normen in das Kleid einer erbaulichen Sprache gehüllt würden. – Der Artikel ist die überarbeitete Fassung eines Vortrags, den der Verfasser im September und Oktober 1971 vor verschiedenen Kreisen gehalten hat.

Zu dem Artikel von GERHARD PODSKALSKY über die Situation der bulgarischen Orthodoxie und der anderen christlichen Kirchen in diesem Land vergleiche auch die Länderberichte Podskalskys, die in früheren Heften erschienen sind: Kirchenreform in Griechenland? (183 [1969] 402–414), Kirche und Staat in Rumänien (185 [1970] 198–207) und: Die orthodoxe Kirche Finnlands (188 [1971] 64–65).